

Beschlussvorlage

Sachgebiet 32.2

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0079/2012

Vorlage für die Sitzung		
Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss	20.11.2012	öffentlich
Rat	26.11.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Erlass der Neufassung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Aufgrund der Umsetzung der Rechtsprechung ist mit Mindereinnahmen zu rechnen, deren Bezifferung nicht möglich ist.

1. Beschlussvorschlag:

- als Empfehlung an den Rat -

Der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss stimmt dem Erlass der Neufassung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Rheinbach in der vorliegenden Fassung zu.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die zurzeit vorhandene Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Rheinbach vom 06.06.2003 bedarf aufgrund der folgenden Gründe einer Überarbeitung:

- Kalkulation des Kostenersatzes für Fahrzeuge und Feuerwehrangehörige unter Berücksichtigung der aktuellen Kosten
- Aufnahme zwischenzeitlich in Dienst gestellter Fahrzeugtypen
- Anpassung an Änderungen des Feuerschutzhilfleistungsgesetzes (FSHG)
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung des VG Münster sowie OVG Münster

1. Grundsätzliches

Damit kostenpflichtige Einsätze abgerechnet werden können, ist nach § 41 Abs. 3 FSHG eine Satzung erforderlich. Innerhalb dieser Satzung werden die Grundlagen für die späteren Abrechnungen geschaffen. Zum einen sind dies rechtliche Vorgaben sowie die Kalkulation von pauschalen Tarifen, die zur Abrechnung der Einsätze dienen.

Seit dem In-Kraft-Treten der letzten Satzung hat die Stadt Rheinbach versch. Fahrzeuge, darunter Hilfeleistungslöschfahrzeuge und im Jahr 2010 einen neuen Rüstwagen in den aktiven Dienst gestellt, die in der Satzung noch nicht berücksichtigt sind. Bisher werden diese Fahrzeuge nach den kalkulierten Tarifen aus dem Jahr 2003 abgerechnet.

Im § 41 Abs. 2 Satz 2 FSHG wurde ein neuer Abrechnungstatbestand eingefügt, der bisher noch keine Berücksichtigung in der Satzung findet. Dabei handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der dann Anwendung findet, sofern ein Verursacher bzw. Halter für ein Schadenereignis auf einer z.B. Land- oder Bundesstraße nicht ermittelt werden konnte. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, sofern der Straßenbaulastträger die Beseitigung des Schadens nicht selbst leisten kann, die Kosten unmittelbar dem Straßenbaulastträger in Rechnung zu stellen.

Zuvor muss ihm jedoch die Gelegenheit gegeben werden, den Schaden selbst zu beseitigen. In der Praxis sind davon u.a. die Beseitigungen von Ölspuren oder witterungsbedingte Schäden betroffen.

Sobald die Satzung in Kraft getreten ist, wird der Straßenbaulastträger (hier: Straßen NRW) über diese Abrechnungsmöglichkeiten informiert werden. Im Anschluss daran sind die Details für das zukünftige Verfahren zu regeln, z.B. bis zu welcher Uhrzeit kann Straßen NRW für die Beseitigung einer Gefahrensituation von der Feuerwehr benachrichtigt werden.

Die Regelungen des FSHG selbst unterliegen einem stetigen Wandel durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Dies betrifft im Wesentlichen ein Beschluss des OVG Münster vom 08.09.2010. In diesem Beschluss führte das OVG aus, dass ein Abrechnungsintervall von max. 15 Minuten für die Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen herangezogen werden darf.

Bisherige, wie auch von der Stadt Rheinbach praktizierte Regelungen in der Satzung, dass die erste Stunde eines Einsatzes voll und danach jede weitere halbe Stunde zu Grunde gelegt wird, verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 GG.

Ausschlaggebend für die Auffassung des OVG war die Tatsache, dass bei gerade kurzen Einsätzen von z.B. 20 Minuten durch die bisherige Regelung tatsächlich 60 Minuten in Rechnung gestellt wurden. Der hier betroffene kostenpflichtige Bescheidempfänger wurde demnach zu Unrecht zur Zahlung einer dem Aufwand nicht gerechten finanziellen Leistung verpflichtet.

Im Vorfeld zu dieser Änderung hatte sich die Verwaltung intern dazu entschlossen, den 15-minütigen Abrechnungsintervall seit bekannt werden des Beschlusses des OVG umzusetzen. Dies diene vor allem zur Absicherung in möglichen gerichtlichen Verfahren.

Zusätzlich zu dem 15-minütigen Abrechnungsintervall geht das OVG Brandenburg in einem Beschluss vom 02.02.2011 noch einen Schritt weiter und schreibt eine minutengenaue Abrechnung vor.

Da dieser Beschluss von Kommunen in NRW nicht unmittelbar anzuwenden ist, wird in der neuen Satzung auf den 15-minütigen Abrechnungsintervall des OVG Münster zurückgegriffen.

Sollte sich das OVG Münster zukünftig für einen gleichlautenden Intervall entscheiden, wird die Satzung entsprechend angepasst.

Grundlage für die Neufassung der Satzung bildete die Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Bis auf die vor stehenden Änderungen entspricht diese Mustersatzung inhaltlich dem bisherigen Satzungstext. Lediglich die zwei folgenden zusätzlichen Regelungen wurden in den Satzungstext integriert:

- § 1 Abs. 2 wurde hinsichtlich der Bereitstellung von Brandsicherheitswachen dahingehend ergänzt, dass Veranstalter eigenes qualifiziertes Personal für die Übernahme der Brandsicherheitswachen zur Verfügung stellen können. Diese Vorgehensweise entspricht dem Wortlaut des FSHG, welches besagt, dass die Brandsicherheitswache „nur“ dann von der Feuerwehr zu übernehmen ist, sofern der Veranstalter kein Personal vorweisen kann. Zum gleichen Ergebnis kam das Verwaltungsgericht Köln in einem Verfahren gegen die Stadt Rheinbach. Unberührt bleibt die Verpflichtung, dieses Personal in die Örtlichkeit im Vorfeld kostenpflichtig (vgl. § 7 Nr. 3 der neuen Satzung) einzuweisen.
- Gemäß der bisherigen Satzungsregelung erbringt die Feuerwehr Leistungen kostenfrei, sofern es z.B. um Brandsicherheitswachen für kirchliche, schulische etc. Veranstaltungen handelt. Im Zuge der Neufassung werden Brandsicherheitswachen nur noch bei schulischen oder Veranstaltungen von Kindergärten gebührenfrei übernommen. Hiermit wird auch der finanziellen Situation der Stadt Rheinbach Rechnung getragen.

Bisherige Fassung:

§ 12
Befreiung von der Entgeltspflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr

- a) *für von der Stadt als förderungswürdig anerkannte kultur- und Brauchtumstragende sowie sporttreibende Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Einrichtungen, freiwillige Hilfsorganisationen wie DRK, DLRG, JUH, MHD usw., alle allgemeinbildenden Schulen, die Volkshochschule, die Musikschule, politische Parteien, in der Stadt erbracht werden;*
- b) *sich auf die Teilnahme an der Kultur- und Brauchtumpflege sowie dem örtlichen Vereinsleben (z.B. Teilnahme an den Martinszügen, Karnevalssumzügen und Umzügen aus anderen Anlässen, wie Goldhochzeiten, Vereinsjubiläen u.ä.) beziehen.*

Neue Fassung:

§ 11
Befreiung von der Entgeltspflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr für allgemeinbildenden Schulen, die Volkshoch-, die Musikschule sowie Kindergärten erbracht werden.

2. Verfahren zur Kalkulation der Gebührentarife

Damit die Kommunen möglichst nachvollziehbare und einfach strukturierte Kostenbescheide erlassen können, hat der Gesetzgeber im § 41 Abs. 3 FSHG die Möglichkeit eingeräumt, pauschale Tarife kalkulieren zu können.

Dabei ist zu beachten, dass die versch. Kostenpositionen, die für die Verwaltung der Fahrzeuge oder das Personal anfallen, unterschiedlich berücksichtigt werden können.

Zur Neuberechnung der Fahrzeug- und Personalkosten wurden das FSHG sowie aktuelle Gerichtsurteile, insbesondere des Verwaltungsgerichts Münster vom 23.01.2012 herangezogen.

Der Gesetzgeber sowie die Gerichte verlangen von den Kommunen eine nachvollziehbare Kostenkalkulation. Wobei diese Kalkulation nicht den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterliegt, wie es bei „normalen“ Gebührenkalkulationen (Straßenreinigung, Friedhöfe) der Fall ist.

Nach den Kommentierungen zum FSHG von Herrn Schneider sowie Herrn Steegmann werden die ansetzungsfähigen Kosten wie folgt beschränkt:

1. Fahrzeugkosten
 - a. Einsatzbezogene Kosten
 - b. im Einsatz verbrauchte Fahrzeug- oder Gerätematerialien (z.B. Treibstoff, Schmiermittel)
 - c. einsatzbedingte Ersatzbeschaffungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Reinigungskosten
 - d. Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen
2. Verbrauchskosten
 - a. Löschmittel: Wasser, Sonderlöschmittel (z.B. Schaummittel)
 - b. Ölbindemittel
 - c. Holz- und Verschalungsmaterial
3. Personalkosten
 - a. Personalkosten für hauptberufliche Feuerwehrangehörige
 - b. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
 - Ersatz von Lohnkosten privater Arbeitgeber
 - Verdienstaufschlag für selbstständige Feuerwehrangehörige

Folgende Kosten, welche in der alten Kostenkalkulation enthalten waren, können für die Ermittlung der pauschalen Kostentarife nicht mehr angesetzt werden:

- Kalkulatorische Kosten für die Abschreibung und kalkulatorische Zinsen - an die Stelle sind die v.g. Zins- und Tilgungsleistungen getreten
- Kosten für Gebäude

Gerade das VG Münster hat die ansetzungsfähigen Kosten in einem Verfahren gegen die Stadt Warendorf (ca. 40.000 Einwohner, Freiwillige Feuerwehr) in einem BAB konkretisiert. Zusätzlich zu den v.g. Kosten, schließt das Gericht die Berücksichtigung der

- Aufwandsentschädigungen an Feuerwehrangehörige
- Aufwendungen für Nachrufe, Repräsentationen

aus, da es sich hierbei um Kosten handelt, welche in keinerlei Bezug zu den Einsätzen der Feuerwehr stehen.

Das Gericht geht noch einen Schritt weiter und verneint die Anwendung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, sodass eine annähernde 100%-Deckung der anfallenden Kosten, so wie es bei Straßenreinigungs- oder Friedhofsgebühren der Fall ist, für die Freiwillige Feuerwehr bei weitem ausscheidet.

Die umfassendere Kostenlast hat im Ergebnis die Kommune zu tragen. Die Kommune hat beim Erlass der Satzung darauf zu achten, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantworteten Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind.

Um die Kosten in einer gemeinsamen Übersicht zusammenfassen zu können, wurde ein Betriebsabrechnungsbogen erstellt. Dabei werden die jeweiligen Fahrzeuge sowie das Personal als Kostenstellen abgebildet.

Damit Kosten im BAB berücksichtigt werden können, muss zunächst geklärt werden, welche Stundenparameter zu Grunde gelegt werden. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung unterscheiden in drei Stundenparameter:

- Jahresvorhaltestunden 8.760 Stunden (365 Tage x 24 Stunden)
- Jahresarbeitsstunden Grundlage KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes
- Einsatzstunden ergeben sich aus der Auswertung der Einsatzberichte

Anhand der folgenden Tabelle wird verdeutlicht, wie die einzelnen Kostenarten im BAB mit den jeweiligen Stundenwerten verrechnet werden:

Kostenposition	Stundenparameter	Bemerkung
I. Fahrzeuge		
Kraftstoffkosten	Einsatzstunden	
Reparaturkosten Fahrzeuge	Jahresvorhaltestunden	
KFZ-Versicherung	Jahresvorhaltestunden	
Unterhaltungskosten Geräte	Jahresvorhaltestunden	Mittels Schlüsselverteilung auf Fahrzeuge
Zins- und Tilgungsleistungen	Jahresvorhaltestunden	
II. Personalaufwand – ehrenamtliche Feuerwehrangehörige		
Verdienstausfall	Einsatzstunden	
Beschaffung Ausrüstung und Bekleidung	Jahresvorhaltestunden	
Beiträge an die Unfallkasse	Jahresvorhaltestunden	
Aus- und Fortbildung	Jahresvorhaltestunden	
Ärztliche Untersuchungen	Jahresvorhaltestunden	
Geschäftsausgaben	Jahresvorhaltestunden	
III. Personalaufwand – hauptamtliche Kräfte (Gerätewart etc.) sowie städt. Bedienstete		
Personalkosten	Jahresarbeitsstunden	

Die Übersicht (BAB 2009-2011) zeigt, dass der überwiegende Teil der anzusetzenden Kosten mit den Jahresvorhaltestunden verrechnet wird. Hierbei handelt es sich um Kosten, die unabhängig vom kostenpflichtigen Einsatz auch für nicht-kostenpflichtige Einsätze bzw. das ganze Jahr über anfallen.

Um eine möglichst gerechte Kostenkalkulation erzielen zu können wurden die Kosten der letzten 3 Abrechnungsjahre (2009 bis 2011) in die Berechnungen mit einbezogen. Damit werden sowohl einsatzbedingte sowie finanzielle Schwankungen ausgeglichen.

Die Personalkosten wurden aufgrund der Rechnungsergebnisse der Jahre 2009-2011 ermittelt und durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden folgender Personen geteilt:

➤ Gerätewart	100%	- 39 Std. / Woche
➤ Brandschutztechniker	95%	- 39 Std. / Woche
➤ Fachgebietsleiter	3%	- 41 Std. / Woche
➤ Sachgebietsleiter	35%	- 39 Std. / Woche
➤ Sachbearbeiterin	10%	- 41 Std. / Woche
➤ Teilzeitsachbearbeiterin	100% (ab 2011)	- 19,25 Std. / Woche

Für die Ermittlung der Zins- und Tilgungsleistungen bedarf es einer Gegenüberstellung der für ein Fahrzeug aufgewendeten eigenen Finanzmittel zu denen, die fremdfinanziert sind. Dabei werden die gesamten Beschaffungskosten des Fahrzeugs abzüglich von Landeszuschüssen mit der Finanzierungskreditquote des Vermögenshaushaltes multipliziert. Anhand dieses Ergebnisses werden anschließend die Aufwendungen für Zinsen und Tilgung mittels der Aufstellung eines Zins- und Tilgungsplanes ermittelt.

Mangels entsprechender Daten konnte diese Berechnung für die Neufassung der Satzung nur für den Rüstwagen und die Drehleiter durchgeführt werden. Bei zukünftigen Neubeschaffungen wird diese Berechnung ebenfalls durchgeführt.

Die Summe aller Kostenpositionen ergeben den pauschalierten Kostentarif pro Fahrzeug oder Person. Im weiteren Schritt wurden Fahrzeuggruppen gebildet, in denen ähnliche Fahrzeugtypen in einem Kostentarif zusammengefasst werden.

3. Gebühren für die Durchführung der Brandschauen

Die für die Durchführung von Brandschauen zu erhebenden Verwaltungsgebühren wurden anhand des von der KGSt veröffentlichten Gutachtens für die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes (letzter Stand 04/2011) zu Grunde gelegt.

Danach ergeben sich bei einem Beschäftigten im technischen Beruf der Entgeltgruppe 8 folgender Stundensatz:

Personalkosten	46.000 Euro
+ Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes	9.700 Euro
+ 20% Gemeinkostenzuschlag von den Personalkosten	9.200 Euro
Summe	64.900 Euro

geteilt durch die Jahresarbeitsstunden eines Vollzeitbeschäftigten mit einer 39 Stunden-Woche (1.575 Stunden) **41,21 €~ 41,00 €**

Da sich das Urteil des OVG Münster bzgl. des 15-Minuten-Abrechnungstakts ausschließlich auf kostenpflichtige Einsätze bezieht, werden Brandschauen in einem halbstündigen Rhythmus abgerechnet.

Sofern es sich dabei um Brandschauen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad handelt, wird aufgrund einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Brandschutzingenieur des Rhein-Sieg-Kreises hinzugezogen. Die hierfür zwischenzeitlich anzusetzende kreiseinheitliche Gebühr beträgt 31,00 Euro pro halbe Stunde und wird aufgrund der Vereinbarung von dort direkt mit dem Kostenschuldner abgerechnet.

gez. Peter Feuser
Fachbereichsleiter

gez. Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlagen:

- Neufassung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Rheinbach
- 3 Betriebsabrechnungsbögen HJ 2009 - 2011
- Betriebsabrechnungsbogen Zusammenfassung
- Berechnung der Zins- und Tilgungsleistungen
- Zusammenfassung Stundensätze und Fahrzeuggruppen